



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Wahltarif "Gesetzlicher Privatpatient"

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ein zwischen der KVSH und dem IKK Landesverband Nord geschlossener Vertrag sah die Einführung des Wahltarifes „Gesetzlicher Privatpatient“ vor, der es den Versicherten der IKK-Direkt erlaubt hätte, bei der Behandlung durch Vertragsärzte wie ein Privatpatient aufzutreten. Der Vertrag wurde vom Sozialministerium als zuständige Aufsichtsbehörde beanstandet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnte Vertrag wurde vom Sozialministerium nicht beanstandet. Aufsichtsrechtlich beanstandet wurde ein Gesamtvergütungsvertrag zwischen dem IKK-Landesverband Nord und der KV Schleswig-Holstein, der u. a. für das Jahr 2007 eine rechtlich unzulässige Erhöhung des Punktwertes für Leistungen, die für alle Versicherten der IKK-Direkt erbracht werden, vorsah.

1. Was unterscheidet den Wahltarif „Gesetzlicher Privatpatient“ von anderen Wahlтарifen?

Antwort:

Bei dem von den Vertragsparteien so bezeichneten „Wahlтарif Gesetzlicher Privatpatient“ handelt es sich nicht um einen Wahlтарif nach § 53 SGB V, sondern um eine Entscheidung des Versicherten nach § 13 Abs. SGB V, anstelle

der Sach- oder Dienstleistungen für eine Mindestzeit von einem Jahr Kosten-erstattung zu wählen, die in modifizierter Form bereits seit dem Jahr 2004 möglich war. Hierzu bedarf es im Gegensatz zu den mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführten Wahlтарifen nach § 53 SGB V keinerlei zu genehmigende Satzungsbestimmung der Krankenkasse und prinzipiell auch keiner zu genehmigenden Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

2. Ist es zutreffend, dass die Einführung eines solchen Wahlтарifes von Seiten des Sozialministeriums als zuständige Aufsichtsbehörde mit der Begründung, die Beitragssatzstabilität sei gefährdet, nicht genehmigt hat?
 - a. Falls ja, warum?
 - b. Falls nein, mit welcher Begründung wurde der Wahlтарif nicht genehmigt?

Antwort:

Ein „Wahlтарif“ nach § 13 Abs. 2 SGB V bedarf keiner Genehmigung (s. Antwort zu Frage 1). Hierfür wäre im Übrigen die Bundesaufsicht zuständig, da die IKK-Direkt eine bundesunmittelbare Krankenkasse ist.

3. Nach welchen Kriterien wird die „Gefährdung der Beitragssatzstabilität“ von Seiten der Aufsichtsbehörde beurteilt?

Antwort:

Die Kriterien für den in § 71 Abs. 2 SGB V festgelegten Grundsatz der Beitragssatzstabilität beurteilt die Aufsichtsbehörde nach der ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u. a. Urteile vom 27.04.05 – B 6 KA 22/04 R -, vom 14.12.05 – B 6 KA 25/04 R – und vom 19.07.06 – B 6 KA 44/05 R -).

4. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung der Vorwurf gerechtfertigt, mit der Beanstandung des Wahlтарifes würde der mit in Kraft treten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz gewollte Wettbewerb beschnitten?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, wurde der Wahlтарif nicht beanstandet.

5. Inwieweit verstoßen die Vertragspartner aus Sicht der Landesregierung gegen Regelungen des SGB V, wenn Vertragsbestandteile eines Wahlтарifes vereinbart werden, für die es keine gesetzliche Regelung gibt?

Antwort:

Vertragsbestandteile eines Wahlтарifes verstoßen nicht gegen Regelungen des SGB V, sofern die für sie im SGB V festgelegten Vorgaben beachtet werden.